

# RS OGH 1958/4/2 5Ob28/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1958

## Norm

ZPO §228 F

## Rechtssatz

Kein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß zwischen den Streitteilen überhaupt kein Bestandverhältnis gegeben sei, da eine solche Feststellung nur die rechtliche Konsequenz hätte, daß der Beklagte die Wohnung ohne Rechtstitel benutzt, und die Räumung der Wohnung jederzeit mit Leistungsklage erzwungen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/58

Entscheidungstext OGH 02.04.1958 5 Ob 28/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0039052

## Dokumentnummer

JJR\_19580402\_OGH0002\_0050OB00028\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)